

Öffentliche
Sitzungsvorlage

**zu TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über die Wahlhelfer-
entschädigung für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025**

Die Mitglieder des Wahlvorstandes für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Gemäß § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) kann den Mitgliedern des Wahlvorstandes für den Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 Euro, den Vorsitzenden in Höhe von 35,00 Euro gewährt werden.

§ 10 Abs. 2 BWO lässt offen, ob die Gemeinde den Wahlhelfern eine höhere Entschädigung zahlt, z.B. nach der örtlichen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten. Dies wurde bei vergangenen Wahlen so auch gehandhabt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde Kirchberg an der Murr den Wahlhelfern für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Kirchberg an der Murr zahlt.